

3518/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.04.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 27. Februar 2002 unter der Nr. 3486/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderurlaube und Dienstfreistellungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Abfrage der ressortinternen EDV-Personaldatenbank (AST) hat ergeben, daß in den letzten 10 Jahren keinem Beamten oder Vertragsbediensteten, der zum Stichtag 27. Februar 2002 (Einbringung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage) zum Bundeskanzleramt ressortiert, ein Sonderurlaub, der mehr als drei Monate dauert, gewährt wurde.

Hinsichtlich jener Beamten und Vertragsbediensteten, die auf Grund eines Ressortwechsels im Anfragezeitraum nicht mehr dem Personalstand des Bundeskanzleramtes angehören, können die entsprechenden Angaben vom nunmehr personalführenden Ressort gemacht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Gemäß § 56 Abs.1 BOG 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu melden. Eine Verpflichtung des Beamten, das Ende seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht.

Eine im § 37 BOG 1979 normierte Nebentätigkeit liegt dann vor, wenn dem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich übertragen wird.

Eine ausdrückliche Genehmigung der Nebenbeschäftigung bzw. der Nebentätigkeit ist jedoch nur in den im § 56 Abs.4 BOG 1979 bzw. § 37 Abs.3 BOG 1979 genannten Fällen vorgesehen.

Für die konkrete Beantwortung der Fragen 5 und 6 wäre mangels einer elektronischen Erfassung die händische Durchsicht aller Personalakten des gesamten Ressorts erforderlich. Ich bitte um Verständnis, daß Ich angesichts dieses nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands von der Beantwortung dieser beiden Fragen absehe.